

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/5/21 95/04/0245

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.05.1996

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §28 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Allgemeine Erklärungen (wie zB Mithilfe bzw Mitarbeit im elterlichen Betrieb) lassen noch keinen Schluß über die Art und den Umfang der vom Nachsichtswerber angeführten Tätigkeiten zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995040245.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$